

ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2025.00008 vom 14. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_KE.2025.00008

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2025.00008 du 14 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2025.00008 del 14 maggio 2009

Regeste

[Der Rekurrentin wurden mit Urteil der 3. Abteilung im Verfahren VB.2024.00020 die Gerichtskosten auferlegt.] Keine Weiterleitung des Rekurses an die für die Beurteilung eines Revisionsbegehrens zuständige Instanz (E. 1.2). Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet einzig die Überprüfung der Verfügung der Generalsekretärin (E. 1.3). Die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses setzt unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war (E. 2.1). Die Rechtskraft des Urteils der 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts schliesst eine inhaltliche Überprüfung der Aussichtslosigkeit im ursprünglichen Verfahren durch die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts von vornherein aus (E. 2.2). Es sind keine Gründe dargetan oder ersichtlich, weshalb die Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen zu erlassen sein sollten (E. 2.3). Abweisung des Rekurses. Gegenstandslosigkeit UP. Abweisung URP.

Erwägungen

E. 1.1

Der Bezug der im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstandenen Kosten obliegt der Zentralkanzlei des Verwaltungsgerichts (vgl. § 4 der Verordnung vom 10. November 2010 über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts), wobei die Generalsekretärin nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Aufgabenbereich des Rechnungswesens ohne besondere Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin zur Vertretung des Gerichts gegen aussen befugt ist. Zum Bezug gehört auch der Entscheid über Stundung und Erlass der Gerichtskosten. Ein Erlassentscheid der Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts kann an die Verwaltungskommission weitergezogen werden (vgl. § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [OV VGr]).

E. 1.2

Mit Blick auf die Eingabe der Rekurrentin vom 18. August 2025 scheint nicht ausgeschlossen, dass sie auch eine materielle Überprüfung des Urteils vom 9. Januar 2025 (VB.2024.00020) anstrebt, da die Rekurrentin längere materielle Ausführungen zum besagten Urteil macht und diesbezüglich verschiedene Rechtsverletzungen rügt. Diesfalls wäre jedoch auf den Rekurs insofern nicht einzutreten: Das Verwaltungsgericht darf unter Vorbehalt gegenwärtig weder behaupteter noch ersichtlicher Nichtigkeit und hier auch nicht fraglicher Berichtigung oder Erläuterung ■ nur im Rahmen einer Revision auf eigene Rechtsmittelentscheide zurückkommen. Die Rekurrentin macht jedoch keine Revisionsgründe im Sinn von § 86a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) geltend, weshalb das Revisionsbegehren bereits deshalb unstatthaft wäre. Daher bzw. um aussichtslose Weiterungen mit allfälligen Kostenfolgen für die Rekurrentin

zu vermeiden, ist denn auch die Eingabe vom 18. August 2025 nicht an die für die Beurteilung eines Revisionsbegehrens betreffend das Urteil vom 9. Januar 2025 zuständige Instanz weiterzuleiten (VGr, 8. Februar 2021, KE.2021.00001, E. 1.2).

E. 1.3

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet einzig die Überprüfung der Verfügung der Generalsekretärin vom 5. August 2025, in welcher der Rekurrentin ein nachträglicher Erlass der Gerichtskosten des Verfahrens VB.2024.00020 verweigert wurde (vgl. VGr, 30. November 2021, KE.2021.00003, E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2.1

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 Abs. 1 VRG betreffend die unentgeltliche Rechtspflege analog anwendbar (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG ■ der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) übereinstimmt ■ kann Privaten die Bezahlung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Demgemäss setzt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war (VGr, 18. September 2023, KE.2023.00007, E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Mit Urteil vom 9. Januar 2025 wies die 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts im Verfahren VB.2024.00020 ein Gesuch der Rekurrentin um unentgeltliche Prozessführung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit ab. Auf eine gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil vom 7. März 2025 (8C_121/2025) nicht ein. Durch diesen Entscheid des Bundesgerichts änderte sich am Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Januar 2025 nichts. Mit rechtskräftiger Erledigung der Beschwerde vor Bundesgericht ist das verwaltungsgerichtliche Urteil ebenfalls in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]; Stefan Heimgartner/Hans Wiprächtiger in: Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. A., Basel 2018, Art. 61 N. 14 sowie Johanna Dormann in: Niggli et al. [Hrsg.], Art. 103 N. 5). Die Rechtskraft des Urteils vom 9. Januar 2025 schliesst eine inhaltliche Überprüfung der Aussichtslosigkeit im Verfahren VB.2024.00020 durch die Verwaltungskommission des Verwaltungsgerichts von vornherein aus.

E. 2.3

Soweit die Rekurrentin schliesslich darum ersucht, ihr seien die Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen zu erlassen, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Rekurrentin legt weder substantiiert dar, welche Billigkeitsgründe für einen Erlass der Gerichtskosten sprechen würden, noch sind diese in der vorliegenden Angelegenheit ersichtlich (vgl. Plüss, § 13 N. 64 und § 16 N. 17). Damit hat die Generalsekretärin § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG korrekt angewendet und das Gesuch um Kostenerlass zu Recht abgewiesen. Bei dieser Ausgangslage erübrigt sich eine Rückweisung an die Generalsekretärin zur neuen Beurteilung.

E. 2.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist abzuweisen. Angesichts der Umstände sind die Kosten dieses Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Bei dieser Kostenverlegung wird das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im vorliegenden Verfahren gegenstandslos (VGr, 13. Mai 2025, KE.2025.00002, E. 3), womit es abzuschreiben ist. Entsprechend ihrem Unterliegen ist der Rekurrentin keine Parteienschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands ist mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit des Rekurses abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG; VGr, 13. Mai 2025, KE.2025.00002, E. 3).

E. 3

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m BGG). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (BGr, 23. September 2024, 9D_13/2024, E. 2; BGr, 25. April 2014, 2D_34/2014, E. 2; BGr, 26. März 2014, 2D_22/2014, E. 2; vgl. auch BGr, 14. Mai 2009, 2C_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.